



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1  
1012 Wien

Geschäftszahl: BKA-603.930/0001-V/A/5/2006  
Sachbearbeiter: Dr Brigitte OHMS  
Pers. e-mail: brigitte.ohms@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2462  
Ihr Zeichen BMWA-57.007/0007-C1/8/2006  
vom: 30. Oktober 2006  
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

1. Einleitend wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf noch nicht auf der Homepage des Parlaments aufscheint.

### 2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

#### Zu § 1:

Das Ziel des vorliegenden Entwurfes dürfte insoweit überschießend umschrieben sein, als nicht die finanzielle Transparenz innerhalb von Unternehmen schlechthin bezweckt ist, sondern bloß jener Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des geplanten Bundesgesetzes fallen.

#### Zu § 2:

Es wird angeregt, in die an Z 2 anschließende Wortfolge vor dem Wort „hierfür“ das Wort „die“ einzufügen.

#### Zu § 4:

##### *ad Z 1 lit. a):*

Da auch Gemeinden gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper sind, sollte besser folgende Formulierung gewählt werden: „Gemeinden und andere gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper“, wenn sämtliche Selbstverwaltungskörper einbezogen werden sollen (territoriale, berufliche, soziale und studentische), ansonsten wäre eine entsprechende Aufzählung zu wählen.

##### *ad Z 1 lit b):*

die beiden Spiegelstriche dürften kumulative Voraussetzungen normieren, sodass am Ende des ersten Spiegelstriches ein „und“ zu setzen wäre.

##### *ad Z 2:*

Es wird angeregt, nach dem Doppelpunkt mit einem Kleinbuchstaben fortzusetzen.

#### Zu § 7:

Bei Zitierung der Richtlinie sollte ihr gesamter Titel (unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs) angeführt werden (Rz 54 des EU-Addendums).

In Abs. 3 sollte statt dem „Anfertigen von Abschriften und Auszügen“ besser das „Anfertigen von Kopien und Abschriften“ vorgesehen werden.

Zu § 10:

Es wird darauf hingewiesen werden, dass die Erläuterungen von einem anderen Regelungsinhalt des Abs. 2 ausgehen.

**III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Die Zitierweise von Gemeinschaftsrecht sollte insgesamt dem EU-Addendum entsprechen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre neben den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, die durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen, die CELEX-Nummer anzuführen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen bestehen lediglich aus Inhaltsangaben. Erläuterungen sollten aber über eine bloße Inhaltsangabe hinausgehen.

Es wird ersucht, die Übereinstimmung des Entwurfs mit den Layout-Richtlinien Behandlung im Ministerrat noch zu prüfen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. 60/9, betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“); auf die zur Verfügung stehenden automatischen Formatierungsinstrumente wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

22. November 2006  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**